



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Alle Lieferungen erfolgen auf Grund der nachstehenden Verkaufsbedingungen. Diese gelten ohne besonderen Hinweis auch für nachfolgende Geschäfte.

Angebote verstehen sich freibleibend. Aufträge werden erst dann rechtsverbindlich, wenn dieselben auf Grund nachstehender Verkaufsbedingungen durch uns schriftlich bestätigt sind. Mündliche und telegrafische Abmachungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung rechtsgültig.

Die **Preise** gelten ab Fabrik Michelstadt, ohne Montage, ohne Fundamentleistungen und Nebenkosten. Soweit Verpackung erforderlich ist, wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

Der **Versand** geschieht ausnahmslos auf Gefahr und regelmäßige Kosten des Empfängers. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so wird der vom Käufer ausgelegte Frankaturbetrag an der Rechnung gekürzt.

Für **Abmessungen, Gewichte** und **Maße** wird keine Gewähr übernommen. Abweichungen von den Abbildungen und den von uns hergestellten Zeichnungen behalten wir uns vor.

Die **Zahlung des Kaufpreises** hat in Euro und in bar zu erfolgen und zwar 50 % bei Auftragsbestätigung, 40 % bei Auslieferung, 10 % - 10 Tage nach Probelauf oder auf Grund besonderer Vereinbarungen. **Ersatzteile und Montagen** (Dienstleistungen) müssen netto nach Rechnungserhalt sofort gezahlt werden. Sind Wechselzahlungen vereinbart, so gehen Spesen, Diskont, Provision etc. stets zu Lasten des Käufers.

Sollte nach Auftragsbestätigung die eingezogene Erkundigung über die Vermögenslage des Bestellers nicht befriedigend sein, so behalten wir uns vor, Vorauszahlungen oder eine Bankbürgschaft über den Gesamtkaufpreis zu verlangen. Dies berechtigt jedoch nicht den Besteller, vom Auftrag zurückzutreten.

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nebst Zinsen und Kosten Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt in Kraft, solange der Lieferer noch irgendeinen Anspruch gegen den Besteller aus diesen oder anderen Lieferungen hat, insbesondere solange ein Debetsaldo besteht, wobei Wechsel, Schecks und dergleichen nur zahlungshalber verwendet worden sind.

Bei **Eigentumsvorbehalt** ist der Besteller verpflichtet, eine ausreichende Feuer- und Schadensversicherung abzuschließen. Ein Versicherungsfall ist dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Der Besteller tritt die Rechte aus dem Versicherungsvertrag an den Lieferer ab.

Der Besteller hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Besteller trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Ware. Er ist verpflichtet, bei Pfändungen oder bei Antrag auf Eröffnung des Vergleichs den Lieferer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Im Falle eines Weiterverkaufs der Ware durch den Besteller, tritt dieser sämtliche ihm zustehenden Ansprüche und Rechte gegen seinen eigenen Käufer bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden Verpflichtungen an den Lieferer hiermit ab. Der Besteller hat in jedem Fall das Eigentum des Lieferers gegenüber seinem Käufer ausdrücklich vorzubehalten und den Verkauf unter Angabe der Anschrift des Käufers, der Ware, des Kaufpreises und der Zahlungsbedingungen unverzüglich anzuzeigen. Zahlungen, die beim Besteller auf die abgetretene Forderung eingehen, sind zur Verfügung des Lieferers besonders zu verwahren und unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Der Lieferer ist berechtigt, jederzeit die Zession gegenüber dem Käufer zu eröffnen.

Der Besteller ist dem Lieferer zum Ersatz aller Schäden und Kosten verpflichtet, die diesem durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen. Kommt der Besteller den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nicht nach, kann dieser auf Grund des Eigentumsvorbehaltes die Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangen. Der Lieferer ist zur zwangsweisen oder freihändigen Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware berechtigt, wobei sämtliche anlässlich der Verwertung entstehenden Kosten

vorab am Erlös des Warengegenstandes abgerechnet werden. Der Besteller kann in keinem Fall einwenden, dass Kaufgegenstände zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes oder seiner beruflichen Tätigkeit dienen müssen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist ausschließlich Michelstadt. Die Gefahr geht vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, ausschließlich Michelstadt. In anderen Fällen gilt der Gerichtsstand Michelstadt als vereinbart, wenn der Besteller keinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort unbekannt ist.

Lieferzeitangaben werden möglichst eingehalten, sind jedoch unverbindlich, auch wenn feste Daten angegeben waren. Betriebsstörungen im eigenen oder beauftragten Betrieb sowie Ereignisse höherer Gewalt, Mobilmachungen und Rohmaterialmangel sowie Warenmangel oder Streik berechtigten uns zum Vertragsrücktritt. Verzugsstrafen oder sonstige Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Lieferungsmöglichkeiten bleiben in allen Fällen vorbehalten.

Bei Annahmeverzug haftet der Käufer für sämtliche Schäden, die dem Verkäufer entstehen, insbesondere für Lager- und Versandkosten, nutzlose Vorbereitungsarbeiten usw.

Garantie /Gewährleistung:

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, der Firma Ganster GmbH binnen 10 Tagen schriftlich Anzeige hierüber zu machen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.

Der Verkäufer gewährleistet eine nach dem jeweiligen Stand der Technik der Firma Ganster GmbH entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von einem Jahr nach dem Tag der Auslieferung an den Besteller. Bei 2-Schichtbetrieb reduziert sich die Gewährleistungszeit auf 6 Monate.

Der **Gewährleistungsanspruch** erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbauen von Fremtteilen verändert wird. Verschleißteile oder Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Auf nicht in unserem Werk hergestellte Teile gewähren wir eine Garantie nach Maßgabe des Unterlieferanten.

Die Gewährleistung erstreckt sich zunächst auf Nachbesserung. Die Lieferung einer mangelfreien Sache wird insoweit abgedungen. Ist dem Lieferanten die Nachbesserung unmöglich oder vergeblich versucht oder durch uns verweigert worden, steht dem Käufer das Recht der Minderung zu. Nur wenn die gelieferte Leistung vollkommen unbrauchbar ist, steht dem Käufer ein Rücktrittrecht zu. Die Firma Ganster GmbH ist berechtigt, drei Nachbesserungsversuche vorzunehmen. Diese sind binnen eines Monats nach schriftlicher Aufforderung des Käufers vorzunehmen. Weitere Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

Die Firma Ganster GmbH haftet bei Schäden, soweit nicht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, nur für Vorsatz oder grobfahrlässige Pflichtverletzung.

Weitere Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Falls die **Montage** mit Fundamentarbeiten durch uns ausgeführt werden soll, so werden die Sätze vorher vereinbart.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine der Vorstehenden Bestimmungen nicht wirksam sein, gilt stattdessen die gesetzliche Vorschrift. Die übrigen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen werden hiervon jedoch nicht berührt.